

Staatssekretariat für Wirtschaft
Ressort nichttarifarme Massnahmen
Effingerstrasse 1
3003 Bern

Zürich, 14. März 2007 Bu

Teilrevision des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG) - Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. November 2006 haben Sie uns zur Stellungnahme in der einleitend erwähnten Angelegenheit eingeladen. Von dieser Gelegenheit, für die wir Ihnen bestens danken, machen wir gerne Gebrauch.

bauenschweiz ist die Dachorganisation der Schweizer Bauwirtschaft mit rund 60 Mitgliedorganisationen und gliedert sich vorab in die vier Stammgruppen Planung, Bauhauptgewerbe, Ausbau und Gebäudehülle sowie Produktion und Handel.

1. Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzip aus einer allgemeinen Sicht

Mit der Revision soll in erster Linie das bestehende Instrumentarium zur Beseitigung technischer Handelshemmnisse durch das Cassis-de-Dijon-Prinzip (CDP) erweitert werden. Dies soll zur Belebung des Wettbewerbs im Inland sowie zur Senkung der Kosten für die Unternehmen und der Konsumentenpreise beitragen. **bauenschweiz** unterstützt die letztgenannte Zielsetzung. Allerdings dürfen die positiven Auswirkungen des CDP nicht überschätzt werden. Zudem ist dessen einseitige Einführung nicht problemlos. Im Einzelnen sind folgende Bemerkungen anzubringen:

- a. Von der Einführung des CDP wird ein tieferes Preisniveau und ein differenzierteres Produkteangebot in der Schweiz erwartet. Diese positiven Auswirkungen sind aber begrenzt, weil das CDP nur dort Anwendung findet, wo die schweizerischen Produktvorschriften nicht mit denjenigen der EU harmonisiert sind. Weiter werden eine ganze Reihe von Ausnahmen weiter bestehen, und das CDP soll keine Anwendung für zulassungspflichtige Produkte und Produkte finden, welche einer vorgängigen Importbewilligung bedürfen. Schliesslich ändert die Vorlage nichts an anderen Importhindernissen wie den Zöllen, privatrechtlichen Marktabschottungen oder geistigen Schutzrechten.

- b. Während für ausländische Firmen der schweizerische Markt einseitig geöffnet wird, werden sich die schweizerischen Unternehmen weiterhin an die nicht selten strengeren schweizerischen Bestimmungen zu halten haben, jedenfalls soweit sie nicht ihre Produkte in den europäischen Raum exportieren bzw. im dortigen Markt auch wirklich tätig sind. Daraus kann im Einzelfall eine Verfälschung des Wettbewerbs resultieren. Die vorgesehenen Massnahmen zur Vermeidung der Inländerdiskriminierung sind unter diesem Gesichtswinkel unbedingt zu verbessern.
- c. Die einseitige Einführung ist zumindest insoweit eher ungewöhnlich, als in den internationalen Handelsbeziehungen die Reziprozität der Konzessionen normalerweise ein wichtiger Grundsatz ist. Zwar kann dem Vorwurf, die Schweiz gebe ein Verhandlungspfand aus der Hand, mit dem Argument begegnet werden, man könne diese Konzession wieder rückgängig machen. Ob dieser Schritt in einem späteren Zeitpunkt „realpolitisch“ tatsächlich machbar sei, muss allerdings an dieser Stelle offen gelassen werden.
- d. In vielen Fällen könnte auch ohne CDP die von der Wirtschaft immer wieder mit Nachdruck, aber meistens ohne durchschlagenden Erfolg geforderte administrative Entlastung und Deregulierung weiterhelfen, beispielsweise auch durch Verzicht auf ein gegenüber der EU erhöhtes Schutzniveau und schweizerische Besonderheiten. Dieses Vorgehen hätte den Vorteil, dass es auch den einheimischen Produzenten zugute käme. Das schweizerische Produkterecht ist darüber hinaus wo immer möglich jenem der EU anzugleichen, besonders in den Bereichen, in denen die EU-Normen harmonisiert sind.

Zusammenfassend können aus einer allgemeinen Sicht sowohl positive wie negative Argumente betreffend einer einseitigen Einführung des CDP ins Feld geführt werden. **bauenschweiz** verzichtet aus den nachfolgenden Erwägungen darauf, sich in diesem Punkt festzulegen.

2. Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzip aus Sicht von bauenschweiz

Die Bauprodukte gehören nach der Logik der Vernehmlassungsvorlage offensichtlich zum Rechtsbereich, bei dem die Schweizer Vorschriften mit dem EG-Recht harmonisiert sind (bzw. in der Praxis zu harmonisieren sein werden) und auf den das CDP keine Anwendung finden soll (vgl. Presserohstoff des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes vom 29. November 2006, Anhang 1). E Art. 16a lit. a erwähnt (lediglich) die technischen Vorschriften; da mit dem Bauproduktengesetz die europäische Bauprodukterichtlinie von der Schweiz übernommen worden ist, gilt somit der gesamte in die Bauproduktengesetzgebung fallende Bereich als harmonisiert und ist von der einseitigen Einführung des CDP ausgenommen, unabhängig etwa davon, ob für die einzelnen Produkte harmonisierte technische Normen bestehen oder nicht (vgl. Art. 3 lit. b und c THG; Erläuternder Bericht, S. 26/27).

Unter diesen Voraussetzungen ist die Bauwirtschaft zumindest in einem überwiegenden Masse von der einseitigen Einführung des CDP nicht betroffen. Da wir uns als Branchen-Dachorganisation bei dieser Vernehmlassung auf die Punkte beschränken, die aus einer übergeordneten Sicht für die Bauwirtschaft relevant sind, erübrigt sich damit eine detaillierte Auseinandersetzung mit den bzw. eine Abwägung der Vor- und Nachteile des einseitig eingeführten

CDP im Allgemeinen. Verhielte es sich anders, wären die Schwachstellen und die positiven Auswirkungen der Vorlage genau zu analysieren und gegeneinander abzuwägen.

3. Das Verhältnis Bauproduktegesetz (BauPG) – THG

Für den Bereich der Bauprodukte ist das Verhältnis zwischen BauPG (Bauproduktegesetz) und THG von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Die Regeln des BauPG enthalten für den Bereich Bauprodukte speziellere Regelungen als das THG; dies bedeutet, dass die Regeln des BauPG den Regeln des (allgemeineren) THG für die Anwendung vorgehen. Wo jedoch das BauPG nichts aussagt, dürfte subsidiär auf die Regeln des THG zurückgegriffen werden. Wie weit diese Bedeutung des THG für den Bereich der Bauprodukte allerdings im Einzelnen gehen wird, wird die Anwendungspraxis zu zeigen haben. Eine wichtige Rolle kommt in diesem Zusammenhang der Kommission für Bauprodukte (Art. 10 BauPG) zu, in der **bauenschweiz** ebenfalls vertreten ist.

4. Zu E Art. 16a/16b im Besonderen

Der vorgeschlagene Wortlaut dieser beiden Bestimmungen bringt zu wenig klar zum Ausdruck, dass zwischen der Schweiz und der EG oder dem EWR harmonisierte Produktbereiche (und nicht etwa harmonisierte Produkte) von der einseitigen Marktöffnung ausgenommen sind. Dies ist umso wichtiger, als gerade im Bauproduktbereich noch kein MRA unterzeichnet ist. **bauenschweiz** fordert daher, dass im Gesetzestext von Art. 16b verdeutlicht wird, dass harmonisierte Produktbereiche wie die Bauprodukte von der Geltung des CDP ausgenommen sind.

Gerne nehmen wir an, Ihnen mit unseren Bemerkungen gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüssen

bauenschweiz

NR Robert Keller
Präsident

Charles Buser
Geschäftsführer

per Post und elektronisch